



Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 18. Oktober 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010¹ wird wie folgt geändert:

Art. 52 Abs. 7 Bst. a

⁷ Verschlechtert sich die phytosanitäre Situation in einem Land wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus und erhöht sich deswegen das phytosanitäre Risiko für einen Teil der Schweiz oder für die ganze Schweiz, so kann das zuständige Bundesamt im Einklang mit internationalen Vereinbarungen besondere Massnahmen festlegen. Es kann insbesondere:

- a. die Ein- und Durchfuhr von Waren verbieten;

II

Die Anhänge 1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

18. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 916.20

Anhang I
(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

Teil A

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

Bst. c

c. Pilze

Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival

Anhang 4
(Art. 8, 9, 11, 14, 25, 34, 35 und 48)

Teil A
Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

Abschnitt II
Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Ziff. 9.1

Der Eintrag unter Ziffer 9.1 wird aus der Liste gestrichen.

